

Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen

- Informationen der Fachschaft Sport -

Meinerzhagen, August 2012

Liebe Eltern,

In verschiedenen Schulsportleiter-Dienstbesprechungen ist der Erlass zur Sicherheitsförderung im Schulsport vom November 2002, hier: „Brillen im Sportunterricht“¹ zentraler Diskussionspunkt gewesen, weil erhebliche Bedenken gegen Anwendung und Umsetzung des Erlasses von Seiten der Sportlehrkräfte bestehen.

Zunächst einmal ist die **Erlasslage** dem Wortlaut nach eindeutig: **"Brillenträgerinnen und Brillenträger müssen sporttaugliche Brillen oder Kontaktlinsen tragen."** Aus einer konsequenten Anwendung des Erlasses resultiert, dass Schülerinnen und Schüler von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht auszuschließen sind, wenn sie nicht im Sinne des Erlasses handeln. Ein Ermessensspielraum ist hier nicht gegeben.

Wir alle sind sehr an der Gesundheit und Sicherheit Ihrer Kinder interessiert. **Dennoch sind sich Schulleitung und Sportlehrkräfte darin einig, dass nicht Sportlehrkräfte, sondern Sie als Erziehungsberechtigte – in Absprache mit entsprechenden Fachärzten und Fachärztinnen – Verantwortung für Ihre Kinder über das Tragen einer zweckmäßigen Brille im Schulsport übernehmen sollten**, denn nur Sie können beurteilen, welche Brille für Ihr Kind im Sportunterricht sinnvoll ist, Sie müssen ja schließlich auch für einen Großteil der Kosten aufkommen. **Außerdem sind Sportlehrkräfte fachlich und sachlich damit überfordert, jede einzelne Brille auf ihre Sporttauglichkeit zu überprüfen.**

Wir sehen uns deshalb, um nicht in Konflikt mit dem Erlass zu geraten, bis auf weiteres leider gezwungen, Ihr Kind bei „nicht sachgerechter Brillen-Ausstattung“ vom Sportunterricht auszuschließen. Wir möchten Sie auf Grund der besonderen Situation bitten, **das angefügte „Merkblatt zur Gesundheits- und Sicherheitserziehung im Sportunterricht“ zu beachten** und den Rückmeldeabschnitt (siehe letzte Seite dieser Informationen) auszudrucken, zu unterschreiben und über Ihr Kind an die Sportlehrerin oder den Sportlehrer zurückzugeben.

Das Merkblatt enthält Informationen über **Sicherheitsbestimmungen bezüglich Kleidung und Ausrüstung und das Tragen von Brillen im Schulsport**. Darüber hinaus erhalten Sie zusätzlich **Informationen über die Teilnahme am Sportunterricht bei Asthma und Diabetes**. **Angaben über Regelungen für die Freistellung im Schulsport vervollständigen das Merkblatt.**

Bitte beachten Sie insbesondere auch den Passus zum Schwimmen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

U. Baumann (Fachleiter Sport)

¹ vgl. angehängtes Merkblatt

Merkblatt zur Gesundheits- und Sicherheitserziehung sowie zur Ausrüstung im Sportunterricht

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Das Evangelische Gymnasium Meinerzhagen kommt seiner Verantwortung für die körperliche und motorische Dimension im Rahmen einer ganzheitlichen Erziehung durch Bewegung Spiel und Sport im Schulsport in pädagogisch verantwortungsvoller Weise nach. Dabei sind Prinzipien eines erziehenden Unterrichts von besonderer Bedeutung. Mit Bezug auf die außerschulische Lebenswelt sollen sowohl fachimmanente Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt als auch Einstellungen und Haltungen angebahnt werden.

Im Schulsport wie im übrigen Bewegungsleben begegnen die Schülerinnen und Schüler aber auch vielfältigen Bewegungsrisiken und gesundheitlichen Gefahren. Daher hat der Schulsport auch die Aufgabe, die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, indem Maßnahmen zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in besonderer Weise ergriffen werden, die für eine Ausbildung von Sicherheitskompetenzen geeignet sind. Für den Schulsport gilt es, Aspekte der Gesundheits- und Sicherheitserziehung besonders zu beachten. Dazu gehört auch die Kleidung und Ausrüstung². Wir möchten Sie/Euch daher freundlich bitten, folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Schulsport für Kinder und Jugendliche mit Asthma bronchiale³:

Kinder und Jugendliche, die an Asthma bronchiale erkrankt sind, dürfen nicht ohne zwingende Gründe vom Schulsport befreit werden, sondern sie sollten gerade hier im Rahmen der Möglichkeiten gefördert werden. Notwendige Voraussetzungen für die Teilnahme dieser Kinder am Schulsport ist eine enge, vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen den Sportlehrkräften, den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und den behandelnden Ärzten:

- Die Schülerinnen und Schüler sollten vor der Teilnahme am Schulsport ein **ärztliches Attest** vorlegen, in dem Hinweise zur individuellen körperlichen Belastbarkeit dokumentiert sind. Genauere Informationen über die aktuelle Belastbarkeit sollten die Sportlehrkräfte in regelmäßigen Gesprächen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder den behandelnden Ärzten einholen.
- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sollten zur direkten Kontrolle der Ausatemungsfähigkeit ihre eigenen Peak-flow-Meter bereithalten.

Schülerinnen und Schüler mit diabetes mellitus im Schulsport:

Diabetische Kinder können am Schulsport teilnehmen. Vor außerordentlichen, vor allem vor lang andauernden körperlichen Anstrengungen (Schwimmen, Turnen, Wandern, auch exzessivem Toben in der großen Pause) müssen diabetische Kinder in der Regel zusätzliche Nahrung zur Vermeidung schwerer Hypoglykämien zu sich nehmen (Brot oder andere langsam verwertbare Kohlehydrate sind besser als Obst und Obstsaft)... . Beobachtungen und Erkenntnisse der Lehrerin oder des Lehrers, Erfahrungen der Eltern und das Fachwissen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes sind wichtige Faktoren einer erfolgreichen Therapie. Deshalb ist eine **enge Kooperation** der Lehrerin oder des Lehrers mit den Eltern und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt notwendig. Für den Notfall sollten den Lehrerinnen und Lehrern die Fernsprechnummern der Eltern, der Hausärztin oder des Hausarztes und des nächstgelegenen Krankenhauses bekannt sein.

² aus: RdErl. d. MSWKS VII.4-8244-99/2002 und MSJK 722.36-320/0-183/01 vom 30.8.2002 Artikel 2.1 und Artikel 4

³ aus: RdErl. d. MSWKS VII.4-8244-99/2002 und MSJK 722.36-320/0-183/01 vom 30.8.2002 Anhang 3.2

Regelungen für die Freistellungen im Schulsport⁴:

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** erfolgen. Über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin.

Eine Freistellung über eine Woche hinaus kann er (sie) nur auf Grund eines **ärztlichen Zeugnisses** aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund eines **schulärztlichen Zeugnisses**. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht **Anwesenheitspflicht**, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird. Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Inhaltsbereiche, Disziplinen bzw. Übungen begrenzt werden.

Die Fachschaft hat dafür den entsprechenden **kultusministeriellen Vordruck**, der vom Arzt auszufüllen ist. Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportunfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (z.B. Mitgestaltung der Unterrichtssituation, Erwerb von Kenntnissen, kognitive Leistungen usw.).

Kleidung und Ausrüstung:

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein, z.B. beim Turnen Helfergriffe erschweren. In der Sporthalle sind Joggingschuhe und spezielle Schuhe für den Outdoor-Bereich nicht zulässig. Es müssen **Sporthallenschuhe mit heller Sohle** sein, damit es zu keinerlei Streifen und Bremsspuren auf dem Hallenboden kommt. Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdung führen können, insbesondere **Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrenschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben**. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind. (...)

Kopfbedeckungen (z.B. Kopftücher) dürfen die Sicht nicht einschränken. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, ob durch das Tragen der Kopfbedeckung eine Gefährdung besteht und welche sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind. (...)

In letzter Zeit hat auch das Tragen von „**bauchfreien**“ **T-Shirts** und **T-Shirts mit Spaghettiträgern** besonders bei Mädchen zugenommen. Dabei handelt es sich nicht um zweckmäßige Sportkleidung und wir werden diese **ebenso wenig wie blickdurchlässige Shirts im Sportunterricht dulden**.

Kaugummi hat im Sportunterricht nichts zu suchen – es ist sogar höchst gefährlich!

Und noch ein Wort zur Hygiene: Mit dem gerade durchgeschwitzten „Sport-T-Shirt“ anschließend im Klassenunterricht zu sitzen ist nicht gerade angenehm. **Auch ein Handtuch/Waschlappen für das Waschen nach dem Sportunterricht wären angebracht. Deo allein bringt es nicht.**

Brillen im Sportunterricht:

Schülerinnen und Schüler, die eine Brille tragen, müssen beim Schulsport Kontaktlinsen oder eine **Sport taugliche Brille** tragen. Sie besteht im Wesentlichen aus einem nachgiebigen Gestell und Kunststoffgläsern und hat einen festen Sitz.

Wegen der Aufrechterhaltung einer augenärztlichen Therapie und der erforderlichen Sicherheit darf die Lehrkraft das Abnehmen der Brille nicht veranlassen. Die Kosten für eine Schulsport gerechte Brille werden von den Krankenkassen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben teilweise übernommen. Sie unterstützen die Anschaffung der Kunststoffgläser mit einem Festbetrag. Dieser richtet sich nach der Stärke der Gläser. Einen Zuschuss zu den Kosten für das Brillengestell leisten die Krankenkassen jedoch nicht.

Im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes werden bei unfallbedingten Beschädigungen einer Brille die Wiederherstellungskosten der Gläser erstattet. Die Reparaturkosten für das Brillengestell werden bei Nachweis des Kaufpreises bis zu einer Höhe von 250 Euro erstattet. Fehlt dieser Nachweis werden die Reparaturkosten bis zu einer Höhe von 100 Euro übernommen."

⁴ aus: der BASS; Ausgabe 18; 12-52 Nr. 32; sowie der schuleigene Schulkonferenzbeschluss vom Frühjahr 2005

Und noch ein unerlässlicher Hinweis zum Schwimmen.

Es wird mit allen Schülerinnen und Schülern in der Klasse 6 eine verbindliche Unterrichtseinheit Schwimmen durchgeführt. Es werden hier vielfältige Bewegungserfahrungen im Wasser (Gleiten, Schwimmen, Tauchen, Spielen usw.) aber auch Weiterentwicklungen von Schwimmtechniken ermöglicht.

Was wir in der knappen Zeit (nur ca. 1 Quartal pro Klasse) nicht können, ist eine Schwimm-Anfängerschulung anzubieten.

Außerdem werden wir in der Klasse 6 eine erste Unterrichtseinheit Kanufahren durchführen. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis des Schwimmabzeichens in Bronze.

Aus diesem Grund müssen wir Sie bitten, dafür zu sorgen, dass ihr Kind spätestens bis zum Beginn der Klasse 6 über das Jugendschwimmabzeichen in Bronze verfügt, damit es am Schwimmunterricht und an der Unterrichtseinheit Kanufahren teilnehmen kann.

Eine weitere Schwimmeinheit erfolgt in der Klasse 9.

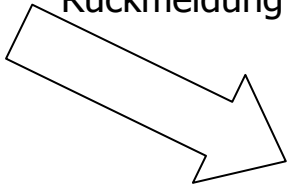
Dieser Schein ist darüber hinaus – lt. Sicherheitserlass des Kultusministeriums – Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwimmaktivitäten bei unserem Schullandheimaufenthalt in Wangerooog in der Klasse 7, außerdem an den verbindlichen Unterrichtseinheiten „Kanu“ in den Klassen 8 und 9 und auch bei einem möglichen erlebnispädagogischen Inhalt der Klassenfahrt in der Klasse 9 (Segeln, Kanu-Wanderfahrt, etc.). Vielfach entscheiden sich unsere Klassen auch, einen Wandertag an unserem Bootshaus zu verbringen. Schüler ohne Schwimmabzeichen in Bronze dürften dann nicht einmal dort baden.

Also ermöglichen Sie bitte Ihrem Kind die Teilnahme an diesen vielfältigen Aktivitäten, indem Sie helfen, die Grundlagen zu legen.

Vielen Dank

Die Schulleitung und die Fachschaft Sport

Rückmeldung des Merkblattes zur Gesundheits- und Sicherheitserziehung sowie zur Ausrüstung im Sportunterricht



*Bitte diese Rückmeldung an den Sportlehrer/
die Sportlehrerin Ihres Kindes zurückgeben*

Versicherung: Ich habe / Wir haben das "Merkblatt zur Gesundheits- und Sicherheitserziehung im Sportunterricht, zur Sportkleidung" zur Kenntnis genommen und versichere / versichern, alle entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Sicherheit meines / unseres Kindes im Schulsport berücksichtigt zu haben.

Nachname des Kindes: _____ **Vorname:** _____

Klasse: _____

Mein/ unser Kind ist frei von Erkrankungen: Ja Nein

Mein Kind leidet unter (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Asthma bronchiale Diabetes Mellitus

Sonstige Erkrankung : _____

Mein/ unser Kind muss - nach Absprache mit dem behandelnden Augenarzt - eine sporttaugliche Brille tragen:

Ja Nein

Wir haben den Passus zur Sportkleidung sowie zum Schwimmbzeichen in Bronze zur Kenntnis genommen und sorgen für die Einhaltung.

Datum: _____

Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten: _____